

3003 Bern, 24. Oktober 2005

An die
für den Zivilschutz zuständigen Ämter
der Kantone

Anpassung der autogenen Schneidgeräte und Rückzug von überzähligen Geräten durch den Bund

1. Ausgangslage

Die autogenen Schneidgeräte 65/86 und 69/86 sind vor fast 40 Jahren beschafft und vor mehr als 10 Jahren umgebaut worden. Der Umbau umfasste damals sicherheitstechnisch relevante Bestandteile wie Flammenrückschlagsicherungen und Druckminderer, aber auch Ersatz von Schläuchen sowie Anpassungen am Gestell.

Basierend auf der Richtlinie des EKAS (Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit) Nr. 6509, den Regeln RS 201 der Technik SVS (Schweizerischer Verein für Schweisstechnik) sowie verschiedenen Europäischen Normen (ISO 9090, EN 29090, SN EN 1256 und EN 730) müssen die Schläuche periodisch auf Alterung und Verschleiss untersucht und die Sicherheitseinrichtungen, Druckminderer und Brenner periodisch mindestens alle fünf Jahre durch geschultes Fachpersonal kontrolliert und nötigenfalls revidiert werden. Nach dem ADR (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route bzw. Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse) müssen neue Vorgaben bezüglich der periodischen Prüfung und der Qualitätssicherung der Flaschen berücksichtigt werden.

Die Druckgasflaschen (Sauerstoff und Acetylen) müssen bis am 30. Juni 2006 nach der neuen Farbkennzeichnung gemäss der Norm SN EN 1089-3 umlackiert werden.

Bei einzelnen Gemeinden wurden die Druckgasflaschen bereits nachgeprüft und umlackiert. Dies erfolgte direkt bei den Gaslieferanten anlässlich einer Nachfüllung.

Anpassung der autogenen Schneidgeräte und Rückzug von überzähligen Geräten durch den Bund

2. Allgemeine Betrachtungen

Die autogenen Schneidgeräte verursachen sowohl bei der Lagerung, beim Einsatz, bei der Ausbildung usw. ein Gefährdungspotential und müssen - wie vorerwähnt - regelmässig einer periodischen Kontrolle durch Fachspezialisten unterzogen werden.

Im Rahmen des Zivilschutzes 95 sind diverse zusätzliche Stahlschneidgeräte beschafft worden wie z.B. das Baustahl-Schneidgerät, der Winkelschleifer, die Säbelsäge und das Kombigerät 95 (Spreizer).

Die Armee verfügt über andere Geräte für solche Einsätze und wird sich daher von ihren autogenen Schneidgeräten trennen.

3. Weiterer Gebrauch der autogenen Schneidgeräte durch die Eigentümer

Es steht den Eigentümern frei, auf eigene Verantwortung die autogenen Schneidgeräte normkonform anzupassen, instand halten zu lassen und weiter einzusetzen.

Die Eigentümer verpflichten sich in einem solchen Fall, am Ende des Lebenszykluses der Geräte, diese fachgerecht zu entsorgen.

Wegen der Gefahr, dass die Schneidgeräte in die Hände von Personen mit unlauteren Absichten gelangen könnten, ist es untersagt, die autogenen Schneidgeräte Privaten zu überlassen oder diese zu verkaufen.

Für Geräte, die weiterhin bei den regionalen Zivilschutzorganisationen oder Ausbildungszentren für den Einsatz verbleiben, müssen:

- a) alle Acetylen- und Sauerstoffgasflaschen, die noch nicht nach der neuen Norm SN EN 1089-3 gekennzeichnet sind, bis am 30.06.2006 umlackiert werden (dies erfolgt direkt durch die Gasfüllwerke auf Kosten der Eigentümer). Die Druckgasflaschen müssen alle 10 Jahre nachgeprüft werden;
- b) alle 5 Jahre durch ein fachspezifisches Unternehmen einer periodischen Prüfung unterzogen werden. (Die Geräte, bei welchen die Prüffrist abgelaufen ist, sind entsprechend gut sichtbar zu kennzeichnen und dürfen generell nicht mehr eingesetzt werden).

Die Kosten für den weiteren Gebrauch und den Unterhalt der autogenen Schneidgeräte gehen zu Lasten der Eigentümer.

4. Rückzug durch Bund

Der Bund wird grundsätzlich alle von ihm gelieferten und nicht mehr benötigten autogenen Schneidgeräte, inkl. aller dazugehörenden Druckgasflaschen zurückziehen und fachgerecht entsorgen.

Es ist vorgesehen, diesen Rückzug und die fachgerechte Entsorgung bis Ende 2008 zu vollziehen.

Anpassung der autogenen Schneidgeräte und Rückzug von überzähligen Geräten durch den Bund

Bis zu diesem Zeitpunkt sind die betroffenen autogenen Schneidgeräte wie folgt zu kennzeichnen: "Achtung! Gerät und Flaschen ungeprüft. Manipulation und Gebrauch verboten!"

Die Kantone / Zivilschutzorganisationen sorgen dafür, dass alle nicht mehr benötigten autogenen Schneidgeräte inklusive aller dazugehörigen Druckflaschen gekennzeichnet, bis Ende 2007 in ein regionales Ausbildungszentrum angeliefert werden.

Für den Transport ist die Freigrenze gemäss ADR (siehe beiliegende Checkliste) mit normalen Fahrzeugen und nicht speziell geschultem Personal zu berücksichtigen.

Achtung: Trotz der vorerwähnten Freigrenze für den Transport der Flaschen müssen die Bestimmungen, wie sie in der beiliegenden Checkliste aufgeführt sind, eingehalten werden.

Berechnung der ADR-Punktzahl:

Acetylen-Flasche 3,3 oder 4 Liter	=	33 Punkte
Sauerstoff-Flasche 3,3 oder 4 Liter	=	10 Punkte
Max erlaubte Punkte gemäss ADR	=	1'000 Punkte.

Anschliessend werden diese Geräte durch das BABS abgeholt und entsorgt.

Die Kosten für den Rückzug und die Entsorgung der autogenen Schneidgeräte gehen zu Lasten des Bundes.

5. Verpflichtung

Den Eigentümern, welche sich für die Lösung nach der vorstehenden Ziffer 3 entscheiden, wird empfohlen, für die Instandhaltung ihrer autogenen Schneidgeräte einen Service-Vertrag mit einer fachspezifischen Firma abzuschliessen.

Zur Beantwortung von Fragen steht Ihnen Herr K. Grimm, Tel. 031 322 50 62 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

BUNDESAMT FÜR BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Ph. Giroud

Beilage:

Checkliste (ist ebenfalls im Internet veröffentlicht unter www.bevoelkerungsschutz.admin.ch)